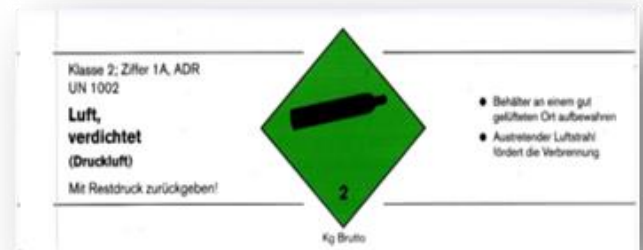


Vereinfachte Kennzeichnung von Atemluftflaschen

Seit dem 01.06.2015 sind alle Übergangsfristen für die Einführung der CLP-Verordnung (Classification, Labelling, and Packaging) als Implementierung der auf UN-Ebene entwickelte GHS in das europäische Recht zu Ende gegangen. Mit diesem Stichtag müssen auch die Behältnisse mit verdichteter Luft (Atemluft) als Gefahrstoff gekennzeichnet sein. Dazu zählen auch die Druckluftflaschen der Pressluftatmer, Regenerationsgeräte, Schlauch- und Tauchgeräte. Die Kennzeichnung nach Gefahrstoffrecht erfordert

- Kennzeichnung des Inhaltes als unter Druck stehende Atemluft (Luftgemisch)
- Kennzeichnung mit Etikett (Label) , Etikett auf Druckluftflasche anbringen, z.B. auf Atemluft- und Arbeitsflasche
- ein Etikett muss enthalten:)
- ein Etikett, dessen Mindestgröße vorgeschrieben ist und mindestens Produktidentifikation sowie Mindestangaben zum Befüller (Firmenname, Anschrift, Telefon) enthält.

Beispiel:



Die bisherige Kennzeichnung nach Gefahrgutrecht durch den Inverkehrbringer, also der Hersteller, kann unverändert bestehen bleiben.

Auf der Basis der „Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 201 - Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“, Abschnitt 4.3 (4) (siehe Lit.1) lässt sich ein Gefahrstoff innerbetrieblich vereinfacht kennzeichnen, wenn aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung eine vollständige Kennzeichnung als nicht erforderlich angesehen wird. Es reicht dann die Kennzeichnung nach § 8, Absatz 2 Nr. 1 und 2 (siehe Lit.2) der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV).


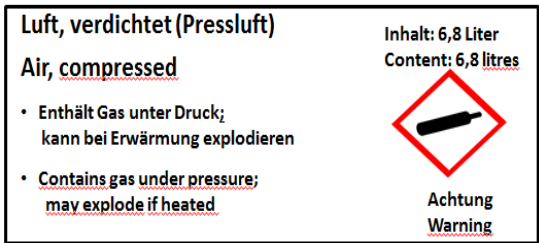
Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAUA (siehe Lit. 3) und die Unfallkassen , z. B. die Feuerwehrunfallkasse Mitte (siehe Lit. 4) und die Unfallkasse Sachsen haben diese Vorgehensweise bekräftigt. Der Umgang der Druckluftflasche mit Atemluft bei Feuerwehr ist als innerbetriebliche Verwendung einzustufen. Entsprechend ist deren vereinfachte Kennzeichnung nach § 8, Absatz 2 Nr. 1 und 2 der Gefahrstoffverordnung gerechtfertigt. Mindestens ist aber anzugeben

- die wesentlichen Informationen zu ihrer Einstufung
- die mit ihrer Handhabung verbundenen Gefahren
- die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen.

Das oben vorgestellte Beispiel erfüllt diese Anforderungen, auch für innerbetriebliche Transporte. Entfallen kann die Anschrift des Befüllers, der die durch ihn gefüllte Druckluftflasche zum innerbetrieblichen Verwender transportiert.

Werden Druckluftflaschen aber nicht innerbetrieblich in der Feuerwehr verwendet, muss deren Label alle Anforderungen der CLP entsprechen (siehe auch <http://www.atenschutzlexikon.de/atenschutzlexikon-merkblaetter/>).

Zusammenfassung

Kennzeichnung Druckluftflaschen mit Atemluft (DLF) seit 01.06.2015	
Kennzeichnung nach CLP-Verordnung	Vereinfachte Kennzeichnung nach Gefahrstoffverordnung, § 8, Absatz 2 Nr. 1 und 2
<p>Mindestinhalt Kennzeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichnung des Inhaltes als unter Druck stehende Atemluft (Luftgemisch) • Kennzeichnung mit Etikett (Label) gemäß CLP, Etikett auf Druckluftflasche anbringen, z.B. auf Atemluft- und Arbeitsflasche • Etikett muss enthalten: Produktidentifikation, Mindestangaben Befüller (Firmenname, Anschrift, Telefon) 	<p>Mindestinhalt Kennzeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • die wesentlichen Informationen zur GefahrstoffEinstufung • die mit ihrer Handhabung verbundenen Gefahren • die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen.
<p>Beispiel Verwendung nicht innerbetrieblich: privater Befüller, z. B. eine private Atemschutzwerkstatt, füllt die Druckluftflaschen für eine Feuerwehr, DLF bleibt in der Hoheit des Befüllers</p>	<p>Beispiel Verwendung innerbetrieblich: Atemschutzwerkstatt der Gemeinde füllt die Druckluftflaschen für die Ortsfeuerwehren, DLF bleibt in der Hoheit des Befüllers</p>
<p>Beispiel Kennzeichnung nach Gefahrstoff - recht durch Befüller:</p> 	<p>Beispiel Kennzeichnung nach Gefahrstoff – recht durch Befüller:</p> 

Literaturnachweis

Lit. 1: Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 201 - Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, 4.3 (4)

4.3 Vorgaben zur Kennzeichnung

(4) Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass eine vollständige Kennzeichnung bei Tätigkeiten nicht notwendig ist, kann eine vereinfachte Kennzeichnung angewendet werden. Vereinfachungen, d.h. Abweichungen von der vollständigen Kennzeichnung setzen eine entsprechende Betriebsanweisung mit der zugehörigen Unterweisung der Beschäftigten über die an den Arbeitsplätzen auftretenden Gefahren und die Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen voraus.

Lit. 2: Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV), § 8 Allgemeine Schutzmaßnahmen, 2 (1., 2.)

Absatz 2

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass

1. alle verwendeten Stoffe und Zubereitungen identifizierbar sind
2. gefährliche Stoffe und Zubereitungen innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sind, die ausreichende Informationen über die Einstufung, über Gefahren bei der Handhabung und über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält; vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 127/2008 oder nach den Übergangsvorschriften dieser Verordnung ... entspricht.

Lit. 3: Schreiben der BAUA vom 29.07.2015 zur Beantwortung einer Anfrage

... Allerdings werden die Atemluftflaschen der Feuerwehr nach meiner Auffassung nur innerbetrieblich verwendet. Daher ist eine Kennzeichnung nach CLP-VO nicht notwendig, sondern eine innerbetriebliche Kennzeichnung nach § 8 Absatz 2 Nr 1 und 2 der Gefahrstoffverordnung reicht aus.“ ...

Lit. 4: Sicherheitsbrief der FuK Mitt HFUK Nord, Nr 38, Ausgabe 2/2015, S.13

Kennzeichnung der Atemluftflaschen, Abschnitt „Ausnahmen für die Feuerwehren“